

das gegenwärtige Jahr festzusetzen<sup>60</sup>. Damit war ein Vergleich abgeschlossen, wie ihn sich die Untertanen gewünscht hatten. Stadt- und Landgemeinden der Grafschaft hatten nun ein verbrieftes Recht der Kontrolle und Mitsprache bei der Festlegung eines Großteils der vom Land aufzubringenden Steuergelder. Ein erster Anfang für ein generelles Steuerbewilligungsrecht des Landes, "die Keimzelle parlamentarischer Mitbestimmung"<sup>61</sup>, war getan. Der Landkassenvergleich vom Herbst 1792 kommt einer 'Verfassungsurkunde' in statu nascendi gleich<sup>62</sup>. Die Französische Revolution diente als Katalysator dieser Konstitutionalisierung vom 'type ancien'<sup>63</sup>. Nassau-Saarbrücken stand - so wird man pointiert sagen können - an der Schwelle zur Moderne.

Nachdem der Vergleich von allen Seiten unterschrieben und vom Fürsten ratifiziert worden war, ging man an die Ausführung des sechsten Artikels, wonach die Landkassenausgaben gemeinsam ausgehandelt und auf einen festen Fuß gesetzt werden sollten. Die Verhandlung fand im Saarbrücker Rathaus statt und beteiligt waren neben den Abgeordneten der Regierung lediglich ein Teil der Magistratspersonen beider Städte und ein Ausschuß beider Bürgerschaften; die Landdeputierten nahmen nicht teil, allerdings unterschrieben sie dann den sogenannten Nachtragsvergleich, der am 22. Februar 1793 als fürstliche Urkunde *Von Gottes Gnaden* veröffentlicht wurde<sup>64</sup>. Die Tatsache, daß nur die Städte, nämlich in Form der Gerichte und eines Bürgerausschusses, an der Festlegung der Landkassenausgaben beteiligt waren, wirft doch ein ganz bezeichnendes Licht auf die Auseinandersetzungen. Exakt dieses Recht besaßen nämlich die Städte seit dem Freiheitsbrief von 1322. Dort hieß es bei den Gemeindeumlagen, aus denen - wie wir gesehen haben - später die Landkassengelder wurden: *Dazu sollen die von der Freiheit drei oder vier Biedermann wählen, die bei dem Legen sind, mit dem Mayer und den Schöffen*<sup>65</sup>. Dieses alte, ureigenste städtische Recht, das von der absolutistischen Herrschaft verdrängt wurde, kam gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch Druck 'von unten' wieder in Gebrauch. Wir finden also auch in diesem Falle unsere These bestätigt, wonach im Zeichen des Reformabsolutismus mittelalterliche Verfassungselemente wiederbelebt und auf eine

---

<sup>60</sup> Vgl. die Puktation des Landkassenvergleichs v. 14. November 1792: LA SB 22/4719, fol. 85f. (zit., fol. 85); s.a. die Vergleichsurkunde vom 25. November 1792: ebd., fol. 98f. sowie fol. 102f.; dasgl. in französischer Sprache als Entwurf in: StadtA SB Gem. Stadtger. 2, unpag.

<sup>61</sup> Nipperdey, Deutsche Geschichte, S. 294.

<sup>62</sup> Schon Ruppertsberg war bei dem Landkassenvergleich klar geworden, daß sich damit "das absolute Regiment (...) einer verfassungsmäßigen Verwaltung" annäherte (Grafschaft II, S. 354).

<sup>63</sup> Zur Unterscheidung zwischen 'type ancien' und 'type moderne' vgl. Berding, Französische Revolution, S. 173; zum ersten Mal zur Charakterisierung der Konflikte der 1790er Jahre 'de type ancien' vgl. Weis, Gesellschaftsstrukturen, S. 234.

<sup>64</sup> Vgl. die Saarbrücker Rathausakte über die Ausführung des 6. Artikels des Landkassenvergleichs v. 9. Januar 1793: LA SB 22/4719, fol. 109-111; s.a. dasgl. als Originalurkunde des Fürsten v. 22. Februar 1793: ebd., fol. 120-125.

<sup>65</sup> Zit. nach Köllner, Städte I, S. 34f.; s. dazu i. einz. oben Kap. II.4a).